

Allgemeine Verkaufs- und Lieferbedingungen

1. Allgemeines

1.1 Für alle unsere Angebote und Lieferungen gelten die folgenden Bedingungen, die einen wesentlichen Bestandteil des Kaufvertrages bilden. Abweichende oder zusätzliche Vereinbarungen, insbesondere Einkaufsbedingungen des Käufers, binden uns nur, wenn wir sie ausdrücklich bestätigt haben. Die Bestätigung bedarf der Schriftform. Unser Stillschweigen gilt nicht als Einverständnis.

1.2 Leistungsbeschreibungen, dem Vertrag zugrundeliegende Prospekte oder ähnliches, sowie vereinbarte Maße und Gewichte sind mangels gesonderter, schriftlicher Vereinbarung keine Beschaffenheits- oder Haltbarkeitsgarantie im Sinne von § 443 BGB, sondern reine Produktbeschreibungen. Die Übernahme einer Garantie erfolgt ausschließlich durch die Erstellung eigener entsprechender Zertifikate.

2. Auftragsannahme

2.1 Aufträge sind erst dann für uns im Rahmen dieser Bedingung bindend, wenn sie von uns schriftlich bestätigt worden sind.

2.2 Sollten uns Lieferungen durch den Eintritt von unvorhersehbaren außergewöhnlichen und von uns mit zumutbarem Aufwand nicht zu kontrollierenden Umständen bei uns oder unseren Vorlieferanten (wie zum Beispiel behördliche Anordnungen, höhere Gewalt oder Streiks) unmöglich werden, so sind wir auch bei bestätigten Aufträgen von der Lieferpflicht entbunden.

3. Preise

3.1 Sofern im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde, gelten unsere Preise „ab Werk“. Die Preise schließen die Verpackung ein, nicht aber Liefer- und Versandkosten sowie Versicherung, Zoll und andere Nebenabgaben. Zu den Preisen kommt jeweils die geltende Mehrwertsteuer.

3.2 Bei wesentlichen Kostenverschiebungen behalten wir uns eine Preisänderung vor. Im Falle einer Erhöhung teilen wir dies dem Käufer spätestens vier Wochen vor Versand der Ware mit. Der Käufer hat in diesem Fall das Recht, innerhalb von acht Tagen nach Zugang der Mitteilung vom Kaufvertrag zurückzutreten.

4. Lieferzeiten

4.1 Lieferangaben sind bis zur Auftragsannahme durch uns freibleibend.

4.2 Wir haften nicht für Unmöglichkeit der Lieferung oder für Lieferverzögerungen, soweit diese durch höhere Gewalt oder sonstige, zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses nicht vorhersehbare Ereignisse (wie zum Beispiel Betriebsstörungen aller Art; Schwierigkeiten in der Material- oder Energiebeschaffung; Transportverzögerungen; Streiks; rechtmäßige Aussperrungen; Mangel an Arbeitskräften, Energie oder Rohstoffen; Schwierigkeiten bei der Beschaffung von notwendigen behördlichen Genehmigungen; behördliche und staatsrechtliche Maßnahmen, wie verhängte Sanktionen gegen in das zu liefernde Land, die Lieferungen dahin nicht zulassen; ausbleibende, nicht richtige oder nicht rechtzeitige Lieferung durch Lieferanten, obwohl wir uns mit der gebotenen Sorgfalt darum bemüht haben) verursacht worden sind, die wir nicht zu vertreten haben. Sofern uns solche Ereignisse die Lieferung oder Leistung unmöglich machen oder wesentlich erschweren und die Behinderung nicht nur vorübergehender Art ist, sind wir zum Rücktritt vom Vertrag berechtigt. Bei Hindernissen vorübergehender Art verlängern oder verschieben sich die Liefer- und Leistungsfristen um den Zeitraum der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit. Soweit unserem Vertragspartner infolge der Verzögerung die Abnahme der Lieferung oder Leistung nicht zuzumuten ist, kann er durch unverzügliche schriftliche Erklärung vom Vertrag zurücktreten.

4.3 Geraten wir mit einer Lieferung oder Leistung in Verzug oder wird uns eine Lieferung oder Leistung, gleich aus welchem Grunde, unmöglich, so ist unsere Haftung auf Schadensersatz nach Maßgabe der Nummern 4.5 und 8 dieser Bedingungen beschränkt.

4.4 Setzt uns der Käufer, nachdem wir trotz Fälligkeit der vereinbarte Leistung und Mahnung seitens des Käufers die geschuldete Leistung nicht erbracht haben, eine angemessene Nachfrist, so ist er nach fruchtlosem Ablauf der Nachfrist berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Die Nachfrist muß mindestens vier (4) Wochen betragen.

4.5 Schadensersatzansprüche statt der Leistung und Ansprüche auf Ersatz eines Vermögensschadens sind auf Ersatz des typischerweise vorhersehbaren Schadens begrenzt. Ohne jegliche Einschränkung haften wir nur bei Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit sowie bei der Verletzung von Leben, Körper oder Gesundheit sowie der Verletzung vertragswesentlicher Rechte und Pflichten. Wir haften nicht für Schadensersatzansprüche, die sich aus einer Verzögerung oder Ablehnung von erforderlichen Genehmigungen ergeben können.



Vorsitzender Geschäftsführer:

Frank Herzog

Geschäftsführung:

Gerrit Schneider, Oliver Edlmann,
Samuel Weckel, Sean Keith

Reg.-Gericht: Amtsgericht Coburg,

HRB 3228

USt-IdNr.: DE209 523 226

Sitz der Gesellschaft: Lichtenfels

Deutsche Bank Nürnberg

IBAN DE39 7607 0012 0862 9669 00

SWIFT DEUTDE33

JPMorgan Chase Bank, N.A.-

London Branch

IBAN: GB20CHAS609244241405501

SWIFT: CHASGB2L

Concept-Laser GmbH · An der Zeil 8 · D 96215 Lichtenfels

4.6 Der Käufer ist verpflichtet, auf unser Verlangen innerhalb einer angemessenen Frist zu erklären, ob er wegen der Verzögerung der Lieferung vom Vertrag zurücktritt und/oder Schadensersatz statt der Leistung verlangt oder auf der Lieferung besteht.

4.7 Wir sind in zumutbarem Umfang zu Teillieferungen berechtigt.

5. Transportversicherung und Gefahrenübergang

5.1 Eine Transportversicherung wird von uns nur auf ausdrücklichem Wunsch des Käufers gedeckt und geht zu seinen Lasten.

5.2 Mit der Übergabe der bestellten Ware an die Bahn, an den Spediteur oder an ein sonstiges Transportunternehmen geht die Gefahr auf den Besteller über, unabhängig davon, ob die Transportkosten zu unseren Lasten gehen oder nicht; verzögert sich die Absendung durch das Verhalten des Käufers, so geht die Gefahr mit Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Käufer über.

6. Zahlungsbedingungen

6.1 Bei Lieferungen von Verbrauchsmaterialien und Ersatzteilen ist der Kaufpreis sofort nach Rechnungsstellung netto ohne Abzug zur Zahlung fällig.

6.2 Bei der Lieferung von Maschinen sind 30 Prozent des Kaufpreises bei Auftragserteilung und weitere 60 Prozent bei der Lieferung fällig. Die restlichen 10 Prozent sind nach der Installation spätestens 90 Tage nach Lieferung zur Zahlung fällig, sofern im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart wurde.

6.3 Zahlungen gelten erst als an dem Tag geleistet, an welchem wir über den Rechnungsbetrag verlustfrei verfügen können.

6.4 Die Geltendmachung von Zurückbehaltungsrechten sowie die Aufrechnung mit Gegenansprüchen des Käufers ist ausgeschlossen, es sei denn, sie erfolgt aufgrund oder mit unbestrittenen oder rechtskräftig festgestellten Ansprüchen des Käufers.

6.5 Verspätete oder gestundete Zahlungen sind mit 8 Prozent über dem jeweils von der Deutschen Bundesbank gemäß § 247 BGB bekannt gegebenen Basiszinssatz zu verzinsen, wenn wir nicht im Einzelfall einen höheren Schaden nachweisen oder der Käufer den Nachweis für einen geringeren Schaden erbringt.

6.6 Gerät der Käufer mit der Zahlung in Verzug, d.h. zahlt er nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung, können wir einen etwa darüber hinausgehenden Verzugschaden geltend machen.

6.7 Wir sind berechtigt, vom rechtzeitigen Eingang der Zahlung weitere Lieferungen abhängig zu machen.

6.8 Werden uns nach Vertragsabschluß Umstände bekannt, welche die Kreditwürdigkeit des Käufers herabmindern oder zu begründeten Zweifeln an der Zahlungsfähigkeit des Käufers führen, so sind wir berechtigt, vom Auftrag zurückzutreten, sofortige Bezahlung oder die Herausgabe der gelieferten Waren zu verlangen. Wurde die zurückgenommene Ware bereits vom Käufer benutzt und damit im Wert gemindert, so sind wir berechtigt, einen angemessenen Betrag für Wertminderung in Rechnung zu stellen.

7. Gewährleistung

7.1 Der Käufer ist verpflichtet, die gelieferte Ware unverzüglich zu untersuchen. Bei der Lieferung von Verbrauchsmaterialien und Ersatzteilen hat dies spätestens drei Tage nach Ankunft und bei der Lieferung von Maschinen spätestens acht Tage nach deren Installation zu erfolgen. Zeigt sich hierbei ein Mangel, der auf Material oder Fabrikationsfehler zurückzuführen ist, hat er diesen unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Unterläßt der Käufer die Anzeige, so gilt der Liefergegenstand als genehmigt, es sei denn, es handelt sich um einen Mangel, der bei der Untersuchung nicht erkennbar war. Zeigt sich ein solcher Mangel später, so muss die schriftliche Anzeige unverzüglich, spätestens nach acht Tagen nach Entdeckung gemacht werden; andernfalls gilt der Liefergegenstand auch in Ansehung dieses Mangels als genehmigt.

7.2 Mängelansprüche bestehen nicht bei nur unerheblicher Abweichung von der vereinbarten Beschaffenheit, bei nur unerheblicher Beeinträchtigung der Brauchbarkeit, bei natürlicher Abnutzung oder Schäden, die nach Gefahrenübergang auf fehlerhaften oder unsachgemäßen Gebrauch oder die Verwendung von ungeeigneten Verbrauchsmaterialien oder nachlässiger Behandlung zurückzuführen sind.

7.3 Aufgrund öffentlicher Äußerungen durch uns oder durch unsere Erfüllungsgehilfen haften wir nicht, wenn und soweit der Käufer nicht nachweisen kann, dass diese öffentlichen Äußerungen seine Kaufentscheidung beeinflusst haben, bzw. wenn wir diese öffentlichen Äußerungen nicht kannten und nicht kennen mussten oder die fragliche Aussage im Zeitpunkt der Kaufentscheidung bereits berichtigt war.



Vorsitzender Geschäftsführer:

Frank Herzog

Geschäftsführung:

Gerrit Schneider, Oliver Edlmann,
Samuel Weckel, Sean Keith

Reg.-Gericht: Amtsgericht Coburg,

HRB 3228

USt-IdNr.: DE209 523 226

Sitz der Gesellschaft: Lichtenfels

Deutsche Bank Nürnberg

IBAN DE39 7607 0012 0862 9669 00

SWIFT DEUTDE33

JPMorgan Chase Bank, N.A.-

London Branch

IBAN: GB20CHAS609244241405501

SWIFT: CHASGB2L

Concept-Laser GmbH · An der Zeil 8 · D 96215 Lichtenfels

7.4 Liegt im Zeitpunkt des Gefahrenübergangs ein von uns zu vertretender Mangel vor, so sind wir nach unserer Wahl zur Beseitigung des Mangels (Nachbesserung) oder zur Ersatzlieferung berechtigt. Schlägt die Mangelbeseitigung fehl, oder sind wir dazu oder zur Ersatzlieferung nicht bereit oder nicht in der Lage, so kann der Käufer die Herabsetzung des Kaufpreises oder Rückgängigmachung des Vertrages verlangen. Für Schadensersatzansprüche gilt Ziffer 9. Weitergehende Gewährleistungsverpflichtungen als die in Ziffer 8 bestimmten bestehen nicht, soweit wir nicht ausdrücklich eine Garantie im Sinne des § 443 BGB übernommen haben.

7.5 Die Sachmängelgewährleistungsansprüche verjähren in 12 Monaten. Die Frist beginnt mit dem Gefahrenübergang.

8. Schadensersatzansprüche

8.1 Für Schäden des Käufers, gleich aus welchem Rechtsgrund, insbesondere wegen Verletzungen von Pflichten aus dem Schuldverhältnis und aus unerlaubter Handlung haften wir nur, soweit uns oder unseren Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fallen. Insbesondere besteht keine Haftung für Mängel, die auf unsachgemäßen Gebrauch oder die Verwendung von ungeeigneten Verbrauchsmaterialien zurückzuführen sind.

8.2 Die Haftungsbeschränkung gilt nicht im Hinblick auf die Haftung für Schäden aus der Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und der Verletzung vertragswesentlicher Rechte und Pflichten sowie für Schäden, die durch das Fehlen von im Sinne von § 443 BGB garantierten Eigenschaften verursacht wurden, wobei Mangelfolgeschäden jedoch nur insoweit ersetzt werden, als die garantierten Eigenschaften den Käufer gerade gegen derartige Mangelfolgeschäden absichern sollten; für sonstige Mangelfolgeschäden haften wir nur in der oben beschriebenen Weise.

9. Eigentumsvorbehalt

9.1 Lieferungen bleiben bis zur vollständigen Bezahlung unser Eigentum. Bei Zahlungsverzug ist der Käufer auf unser Verlangen zur Herausgabe der Liefergegenstände verpflichtet. Ein Rücktritt vom Vertrag durch uns liegt darin nicht vor, es sei denn, wir erklären dies ausdrücklich schriftlich.

9.2 Während des Eigentumsvorbehalts trägt der Käufer das Risiko und verwahrt die Liefergegenstände mit der gebotenen Sorgfalt. Er versichert sie gegen Feuer, Einbruch und Wasser und weist auf unser Verlangen den Abschluss der Versicherung und die rechtzeitige Prämienzahlung nach. Die entsprechenden Ansprüche gegen die Versicherung werden bereits jetzt an uns abgetreten. Eingriffe Dritter in unser Eigentum teilt der Käufer uns unverzüglich mit. Kosten einer Intervention durch uns gehen zu seinen Lasten.

9.3 Der Käufer ist berechtigt, die Liefergegenstände im ordentlichen Geschäftsgang weiterzuverkaufen. Er tritt jedoch bereits jetzt alle Forderungen an uns ab, die ihm im Rahmen der Weiterveräußerung erwachsen, und zwar unabhängig davon, ob die Liefergegenstände vor oder nach Bearbeitung oder in Verbindung mit anderen Sachen weiterverkauft werden. Zur Einziehung dieser Forderungen ist der Käufer auch nach deren Abtretung bis auf jederzeit möglichen Widerruf ermächtigt. Nach Widerruf ist der Käufer verpflichtet, uns alle zum Einzug erforderlichen Angaben zu machen und den Drittschuldner die Abtretung mitzuteilen. Verpfänden oder zur Sicherung übereignen darf der Käufer unter Eigentumsvorbehalt stehende Liefergegenstände nicht.

9.4 Die Verarbeitung oder Verbindung von Liefergegenständen durch den Käufer erfolgt stets für uns. Wir erwerben Miteigentum an der neuen Sache im Verhältnis des Wertes unseres Liefergegenstandes und den anderen verbundenen Liefergegenständen zur Zeit der Verbindung. Für die neuen Sachen gelten die Bestimmungen dieses Artikels entsprechend.

10. Softwarelizenz

10.1 Soweit im Einzelfall nicht ausdrücklich etwas anderes schriftlich vereinbart ist, gewähren wir grundsätzlich nur ein nicht übertragbares, nicht ausschließliches Recht, von uns gelieferte Datenverarbeitungsprogramme (Software) entsprechend den nachstehenden Bedingungen zu nutzen. Die Software wird dem Lizenznehmer auf maschinenlesbaren Aufzeichnungsträgern überlassen, auf denen sie als Objektprogramme im ausführbaren Zustand aufgezeichnet ist.

10.2 Das Nutzen umfasst das vollständige oder teilweise Einspeichern (Kopieren) der Software und der Datenbestände in die Datenverarbeitungseinheit, die Ausführung der Programme, die Verarbeitung der Datenbestände und die Herstellung von weiteren Kopien dieses Materials in maschinenlesbarer Form, soweit dies für die vertragsgemäße Nutzung notwendig ist. Eine Anfertigung von Kopien zum gleichzeitigen Einsatz der Software auf mehreren Datenverarbeitungseinheiten ist nicht zulässig. Der Lizenznehmer ist berechtigt, die überlassene Software mit anderen Datenverarbeitungsprogrammen zu verbinden. Im Übrigen ist der Lizenznehmer nicht berechtigt, Änderungen, Übersetzungen oder andere Bearbeitungen und Umgestaltungen der Software vorzunehmen. Ebenso ist eine Rückübersetzung der Software in die Form von Quellenprogrammen oder in andere Darstellungsformen ausgeschlossen.

10.3 Der Lizenznehmer ist nicht berechtigt, die hierin genannten Rechte auf Dritte zu übertragen oder diese entsprechenden Nutzungsrechte einzuräumen. Unbeschadet der vorstehend eingeräumten Nutzungsrechte behalten wir alle Rechte an Software einschließlich aller vom Lizenznehmer hergestellten Kopien oder Teilkopien derselben. Der Lizenznehmer verpflichtet sich, die in der Software enthaltenen Schutzvermerke, wie Copyright-Vermerke und andere Rechtsvorbehalte unverändert beizubehalten sowie in alle von ihm hergestellten, vollständigen oder teilweisen Kopien von maschinenlesbarem Lizenzmaterial in unveränderter Form zu übernehmen. Ohne ausdrückliche schriftliche Zustimmung wird der Lizenznehmer von uns gelieferte Software weder im Original



Vorsitzender Geschäftsführer:

Frank Herzog

Geschäftsführung:

Gerrit Schneider, Oliver Edlmann,
Samuel Weckel, Sean Keith

Reg.-Gericht: Amtsgericht Coburg,

HRB 3228

USt-IdNr.: DE209 523 226

Sitz der Gesellschaft: Lichtenfels

Deutsche Bank Nürnberg

IBAN DE39 7607 0012 0862 9669 00

SWIFT DEUTDE33

JPMorgan Chase Bank, N.A.-

London Branch

IBAN: GB20CHAS60924421405051

SWIFT: CHASGB2L

Concept-Laser GmbH · An der Zeil 8 · D 96215 Lichtenfels

noch in Form von vollständigen oder teilweisen Kopien Dritten zugänglich machen. Dies gilt auch für den Fall einer Veräußerung von Maschinen mit von uns gelieferter Software und für den Fall einer vollständigen oder teilweisen Veräußerung oder Auflösung des Unternehmens des Lizenznehmers. Vor einer solchen beabsichtigten Veräußerung oder Auflösung (Maschine oder Unternehmer) wird der Lizenznehmer uns jeweils unverzüglich unterrichten. Die erforderliche Zustimmung zur Weitergabe der Software an einen Dritten in diesem Zusammenhang dürfen wir nur aus wichtigem Grund zurückhalten. Als Dritte gelten nicht Arbeitnehmer des Kunden oder andere Personen, solange sie sich zur vertragsgemäßen Nutzung der Software für den Lizenznehmer bei diesem aufhalten.

10.4 Der Lizenznehmer stimmt mit uns darüber ein, dass es nicht möglich ist, Software so zu entwickeln, dass sie unter allen Anwendungsbedingungen frei von allen Fehlern ist. Für die von uns lizenzierte Software gewährleisten wir den vertragsgemäßen Gebrauch ohne erhebliche Fehler und im Wesentlichen in Übereinstimmung mit der bei Versand gültigen und dem Lizenznehmer vor Vertragsabschluss zur Verfügung stehenden Leistungsbeschreibung. Unsere Gewährleistung beschränkt sich auf die Verpflichtung, nach unserer Wahl den Mangel zu beseitigen, der die erheblichen Fehler hervorruft, oder dem Lizenznehmer bei der Umgehung dieses Fehlers Hilfestellung zu leisten oder das Programm so zu ändern oder auch gegen eine funktional äquivalente Software auszuwechseln, dass im wesentlichen Übereinstimmung mit der Leistungsbeschreibung erreicht wird. Gelingt es uns nicht, unsere vorstehend beschriebene Verpflichtung auf die eine oder andere Weise innerhalb einer angemessenen Frist zu erfüllen, kann der Lizenznehmer den Vertrag, der die Softwarelizenz mitumfasst, auflösen. Dieses Auflösungsrecht erlischt sechs Monate nach Lieferung der Software. Für Schadensersatzansprüche gilt Ziffer 9 entsprechend.

11. Ausfuhr-Kontrollbestimmungen

Bestimmte Waren unterliegen deutschen und europäischen Ausfuhrkontrollbestimmungen. Wiederausfuhr aus der Bundesrepublik Deutschland ist nur mit Zustimmung des Bundesamtes für gewerbliche Wirtschaft in Frankfurt möglich. Der Käufer ist für die Einhaltung der einschlägigen Bestimmungen verantwortlich.

12. Erfüllungsort, Gerichtsstand und anwendbares Recht

12.1 Erfüllungsort ist für beide Teile Lichtenfels, Deutschland

12.2 Gerichtsstand für alle aus dem Vertragsverhältnis unmittelbar oder mittelbar sich ergebenden Streitigkeiten ist für beide Teile Frankfurt am Main, Deutschland, und zwar auch für Klagen im Wechsel- oder Scheckprozess; wir können jedoch den Käufer auch an jedem anderen für ihn begründeten Gerichtsstand verklagen.

12.3 Es gilt das Recht der Bundesrepublik Deutschland unter Ausschluss des Wiener Kaufrechtsübereinkommens.



Vorsitzender Geschäftsführer:

Frank Herzog

Geschäftsführung:

Gerrit Schneider, Oliver Edelmann,
Samuel Weckel, Sean Keith

Reg.-Gericht: Amtsgericht Coburg,

HRB 3228

USt-IdNr.: DE209 523 226

Sitz der Gesellschaft: Lichtenfels

Deutsche Bank Nürnberg

IBAN DE39 7607 0012 0862 9669 00

SWIFT DEUTDE33

JPMorgan Chase Bank, N.A.-

London Branch

IBAN: GB20CHAS609244241405501

SWIFT: CHASGB2L